

1. Tag Berufung: 2.3.2010
2. Tag Kostenrekurs: 16.2.2010

VKI - 17/08



Republik Österreich
Bezirksgericht Eisenstadt

2 C 928/08f-20 17/VKI (ang. Wien)

2) D/ Moll

3) AS: Kautschuk?

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Eisenstadt hat in der Rechtssache der klagenden Partei **Zürich Versicherungs AG**, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien, vertreten durch Frick & Schwarz Rechtsanwälte GesnBR in 1070 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] M [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Euro 4.249,69 s.A., nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von Euro 4.249,69 samt 5 % Zinsen ab 05.02.2008 zu bezahlen, wird abgewiesen.

2.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei deren mit Euro 2.646,56 (darin enthalten Euro 424,43 an USt und Euro 100,-- an Barauslagen) binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass sie mit der N [REDACTED]
U:\Schreib4\2c92808furteil.odt

██████████ GmbH hinsichtlich des PKWs BMW 320D, Kennzeichen ██████████, einen Vollkaskoversicherungsvertrag abgeschlossen habe. Der Beklagte als Lenker dieses Fahrzeuges habe am 05.02.2007 auf der B50 ein Reh angefahren, habe jedoch nicht sofort angehalten und habe es unterlassen, ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Gemäß Artikel 5 der AKIB 2005 sei vertraglich vereinbart, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit sei, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nicht nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beigetragen habe. Der Beklagte habe durch sein Verhalten bewusst jeder Prüfungsmöglichkeit des Versicherers durch eine unverzügliche Anzeige bewusst vereitelt.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte unter anderem vor, dass der Beklagte keine Obliegenheitsverletzung begangen habe. Gemäß § 6 Abs 3 VersVG finde ein Ausschluss der Leistungspflicht, woran im gegenständlichen Fall das Regressrecht am Beklagten hänge, nur statt, wenn der durch die Obliegenheit belastete diese zumindest grob fahrlässig bzw mit dem Vorsatz, die Leistungspflicht des Versicherten zu beeinflussen, verletzt habe. Dies liege hier nicht vor.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beklagte am 04.02.2007 von Polen nach Eisenstadt nach Hause fuhr. Kurz nach Mitternacht zum 05.02.2007 lief auf der Bundesstraße 50 von Donnerskirchen kommend Richtung Schützen ein Reh auf die Fahrbahn, welches mit dem Beklagtenfahrzeug kollidierte, ohne dass der Beklagte eine Möglichkeit zum Verhindern

dieser Kollision gehabt hätte.

Der Beklagte, ein Italiener, welcher der deutschen Sprache in nur geringem Ausmaß mächtig ist, fuhr das Beklagtenfahrzeug als Dienstfahrzeug seines Dienstgebers, der N [REDACTED] GmbH. Er wusste über die Versicherungsbedingungen nicht Bescheid. Der Beklagte war nicht alkoholisiert und auch nicht sonst in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. Er hielt sich auch an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit. Am nächsten Morgen hat der Beklagte die Notfallnummer der Leasingfirma angerufen, wo ihm gesagt wurde, dass die Polizei zu verständigen ist. Er ist dann persönlich gegen 08.00 Uhr zur Polizei in Eisenstadt gefahren, wobei ihm die von der Polizei gefundenen Kennzeichentafeln ausgehändigt wurden. Ihm wurde weiters mitgeteilt, dass er zur Polizei Schützen fahren solle, welche jedoch erst ab 12.00 Uhr besetzt sei. Er ist dann um 12.00 Uhr zur Polizeiinspektion Schützen gefahren und hat die Sachverhaltsmitteilung dort abgegeben. Ebenso hat der Beklagte an diesem Tag per E-Mail seinen Dienstgeber vom Vorfall verständigt.

Rechtlich folgt daraus, dass eine grob fahrlässige Verletzung der Aufklärungspflicht im gegenständlichen Fall nicht vorliegt, zumal keinerlei Verdacht besteht, dass bei unverzüglicher Anzeige andere Sachverhaltsfeststellungen möglich gewesen wären. Ein entsprechender Verdacht konnte von der klagenden Partei nicht bewiesen werden.

Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.
Das Kostenverzeichnis der beklagten Partei war allerdings infolge der Rücküberweisung des restlichen Kostenvorschusses von Euro 500,-- um diese zu kürzen.

Bezirksgericht Eisenstadt

Abt. 2, am 03.12.2009

Mag. Susanna Hitzel
Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG